



5.25 Einrichtung eines Entwicklungspolitischen Ausschusses

Beschluss der BDKJ-Hauptversammlung 2016

Einrichtung eines entwicklungspolitischen Ausschusses

Die Hauptversammlung richtet einen Entwicklungspolitischen Ausschuss nach § 17 der Bundesordnung ein. Die Aufgaben des Ausschusses leiten sich aus der jeweils geltenden entwicklungspolitischen Beschlusslage des BDKJ-Bundesverbands ab. Der Entwicklungspolitische Ausschuss hat bis zu neun Mitglieder.